

**BU Nr. 145/2019****Antrag aus der Mitte des Gemeinderats zur Einführung einer Redezeitbegrenzung
- Erneute Beschlussfassung nach dem Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 27.06.2019**

Gremium	am	
Gemeinderat	18.07.2019	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat hebt seinen Beschluss vom 27.06.2019 zur Einführung einer Redezeitbegrenzung auf.
2. Der Antrag der Stadträte Dobler, Gaupp, Häcker, Kuhnle, Hans Randler und Tibor Randler auf Einführung einer Redezeitbeschränkung wird vertagt und im Herbst erneut aufgerufen.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten: keine unmittelbaren Kosten
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:
Haushaltsplan Seite:
Produkt:
Maßnahme (nur investiver Bereich):
Produktsachkonto:
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein Bezug vorhanden.

Verfasser:

04.07.2019, Hauptamt, Beck

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Hauptamt	Beck, Jan	04.07.2019
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	08.07.2019

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 27.06.2019 (TOP 2., BU 105/2019) hat der Gemeinderat hinsichtlich der Einführung einer Redezeitbegrenzung für die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse folgenden Beschluss gefasst:

1. Jeder Gemeinderat muss seinen Wortbeitrag pro Tagesordnungspunkt auf drei Minuten begrenzen.
2. Pro Tagesordnungspunkt ist nur eine Wortmeldung jedes Gemeinderats zulässig.
3. Auf Antrag eines Gemeinderats oder des Oberbürgermeisters kann der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit beschließen, die Ziffern 1. und 2. für einzelne Tagesordnungspunkte auszusetzen.

Oberbürgermeister Scharmann hat dem Beschluss am 02.07.2019 wegen Gesetzwidrigkeit gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung widersprochen. Dieser Entscheidung lag neben einer Prüfung der Stadtverwaltung zur Rechtmäßigkeit des Beschlusses auch eine entsprechende Stellungnahme des Regierungspräsidiums zugrunde.

Wie von Seiten der Stadtverwaltung bereits in der Sitzung vom 27.06.2019 geäußert, dürfen gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 Gemeindeordnung in der sogenannten Interimszeit zwischen Wahl und Amtsantritt des neuen Gemeinderats „wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderats aufgeschoben werden können“, nicht mehr getroffen werden. Bei der Einführung einer Redezeitbegrenzung handelt es sich um Grundsätze der Zusammenarbeit innerhalb des Gemeinderats, bei der keine sachliche Notwendigkeit für eine sofortige Beschlussfassung besteht und über die somit während der Interimszeit nicht entschieden werden darf. Es muss und soll vielmehr dem neuen Gemeinderat obliegen, über die Art und Weise seiner Zusammenarbeit selbst zu entscheiden.

Ungeachtet des Zeitpunktes der Beschlussfassung während der Interimszeit bestehen auch inhaltliche Bedenken gegen die damalige Beschlussfassung. Das Rederecht eines gewählten Volksvertreters ist ein hohes demokratisches Gut und eine der Grundlagen der (Kommunal-) Verfassung. Bei Entscheidungen über die Einschränkung des Rederechts müssen dementsprechende Maßstäbe zugrunde gelegt werden. Eine generell auf drei Minuten begrenzte Redezeit erscheint in diesem Hinblick zum einen äußerst kurz. Zum anderen erscheint fraglich, ob eine solch generelle Regelung ohne Differenzierung nach der Schwierigkeit und Bedeutung einzelner Tagesordnungspunkte diesen Anforderungen gerecht wird.

Die Gemeindeordnung schreibt in § 43 Abs. 2 Satz 4 vor, dass nach dem Widerspruch des Oberbürgermeisters über den betroffenen Tagesordnungspunkt „spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung“ erneut Beschluss gefasst werden muss. Spätester Termin hierfür ist also der 18.07.2019. Da dieser nach wie vor in der sogenannten Interimszeit liegt, ist eine inhaltliche Beschlussfassung auch an diesem Tag nicht möglich. Gemäß der Stellungnahme des Regierungspräsidiums empfiehlt die Stadtverwaltung dem Gemeinderat deshalb, den Beschluss vom 27.06.2019 aufzuheben und das Thema – wie bereits am 27.06.2019 von der Verwaltung empfohlen – in den Herbst zu vertagen.

Sollte der Gemeinderat am bisherigen Beschluss festhalten, würde ein erneuter Widerspruch des Oberbürgermeisters erforderlich. In der weiteren Folge würde das Regierungspräsidium dann inhaltlich abschließend über die Redezeitbegrenzung entscheiden (§ 43 Abs. 2 Satz 5 Gemeindeordnung).